

Merkblatt zur Sozialhilfe Anwil

Allgemeine Informationen

Die Sozialhilfegesetzgebung des Kantons Baselland (Sozialhilfegesetz SHG und Sozialhilfeverordnung SHV) legt fest, dass die Gemeinden die soziale Sicherheit ihrer Einwohnerinnen und Einwohner gewährleisten. Die Sozialhilfe sichert allen Menschen, die aufgrund ihrer persönlichen Situation über zu wenig Einkommen und kein Vermögen verfügen, das sozialhilferechtliche Existenzminimum. Die Betroffenen haben Anspruch auf finanzielle Hilfe und Beratung.

Finanzielle Unterstützung

Wenn alle anderen finanziellen Hilfsquellen (wie z.B. Versicherungen, Arbeitgeber, ALV, Vermögen) ausgeschöpft sind, können Sie Sozialhilfeleistungen beantragen. Die Höhe der Unterstützungsleistungen ist so bemessen, dass Sie die Ausgaben für Ihren laufenden Lebensunterhalt decken können. Bestehende Schulden werden von der Sozialhilfe grundsätzlich nicht übernommen.

Umfang der Unterstützung

Die Unterstützungsleistungen erfolgen zweckgebunden und sind auf Ihre Bedürfnisse ausgerichtet. Der Anspruch wird Ihnen mit Verfügung schriftlich mitgeteilt. Die Unterstützung besteht aus dem individuellen, nach der Haushaltsgrösse abgestimmten Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnkosten und Gesundheitskosten. Über die Bezahlung von ausserordentlichen Kosten entscheidet die Sozialhilfebehörde auf Ihren Antrag hin.

Gemäss § 6 SHG werden keine Unterstützungen für den Besitz, Unterhalt und Betrieb eines

Motorfahrzeuges (Personenwagen, Motorräder usw.) gewährt

Welche Rechte haben Sie?

Die Beratung bei den Sozialen Diensten ist unentgeltlich. Sie hilft Ihnen, Ihre Rechte und Ansprüche geltend zu machen. Alle Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt.

Welche Pflichten haben Sie?

Sie sind verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um Ihre persönliche und finanzielle Situation zu verbessern. Die Wiedereingliederung in die Erwerbstätigkeit ist ein zentrales Ziel der Sozialhilfe, damit die Ausgrenzung vom Arbeitsprozess verhindert werden kann. Sie sind verpflichtet, sich um den Erhalt einer Arbeitsstelle resp. um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen. Sie sind verpflichtet, umgehend und wahrheitsgetreu alle nötigen Angaben zu Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen zu machen. Verweigern Sie die Mitwirkung an der Abklärung Ihrer Bedürftigkeit, kann Ihr Gesuch nicht behandelt werden. Falls Sie Tatsachen verschweigen, oder unwahre Angaben machen, um Unterstützung der Sozialhilfebehörde zu beziehen, machen Sie sich strafbar. Sie sind verpflichtet, alle Veränderungen unaufgefordert mitzuteilen. Allenfalls unrechtmässig bezogene Leistungen müssen Sie zurückerstatten. Strafbare Handlungen werden in jedem Fall angezeigt.

Kontakt:

Sozialhilfebehörde
Schulweg 79
4469 Anwil
sozialhilfeanwil@anwil.ch